

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Liegniz.

Nr. 32.

Liegniz, den 11. September

1886.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

525. Die Nummer 32 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9157 die Kreisordnung für die Provinz Westfalen. Vom 31. Juli 1886, unter

Nr. 9158 das Gesetz über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Westfalen. Vom 1. August 1886, und unter

Nr. 9159 die Bekanntmachung, betreffend die Provinzialordnung für die Provinz Westfalen. Vom 1. August 1886.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-rc. Behörden.

526. Anweisung  
zur

Ausführung des Abschnitts B. des Reichsgesetzes, betreffend die Unfall- und Kranken-Versicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (R.-G.-Bl. S. 132).

#### I.

Nach § 143 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 sind die Bestimmungen des auf die Kranken-Versicherung bezüglichen Abschnitts B. des Gesetzes mit dem Tage der Verkündung derselben in Kraft getreten. Nach § 136 Abs. 6, § 137 Abs. 3, § 138, § 142 Abs. 4 des bezeichneten Abschnitts sollen die dajelbst vorgeesehenen Streitigkeiten nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 bzw. 2 entschieden werden. Für das nach Maßgabe der leichtgedachten Vorschriften eintretende Verwaltungsstreitverfahren ist auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1885 (G.-S. S. 187) durch die Allerhöchste Verordnung vom 26. Juli d. J. bestimmt worden, daß der Bezirks-Ausschuß zuständig und gegen dessen Entscheidung nur das Rechtsmittel der Revision statthaft ist.

#### II.

In denjenigen Landesteilen, in welchen das Verwaltungsstreitverfahren noch nicht besteht, tritt bis zu dem im § 155 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 vorgeesehenen Zeitpunkte

an Stelle des Verwaltungsstreitverfahrens, das Recurs-verfahren nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbe-Ordnung.

Dementsprechend findet gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde, welche in den unter I bezeichneten Streitigkeiten ergehen, innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, der Recurs an die Regierung, Abtheilung des Innern, statt. Die Recursentscheidung der Regierung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.

Hat die Regierung als Aufsichtsbehörde in erster Instanz entschieden, so ist gegen den Bescheid innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung vor derselben Behörde oder aber Recurs an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Wird der erstere Antrag gestellt, so hat die Regierung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien zu entscheiden. Gegen die auf mündliche Verhandlung der Regierung ergehende Entscheidung ist innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Recurs an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig.

Der Recurs kann bei der ersten oder bei der Recursinstanz eingereicht werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung, sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises, sind die Vorschriften in §§ 68, 71, 72, 73, 75, 76, 77, 78 und 79 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sinngemäß zur Anwendung zu bringen. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung zu verlesen. Die Offenlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden (§ 21 Nr. 5 der Gewerbeordnung). Baare Auslagen des Verfahrens (Gebühren für Zeugen und Sachverständige rc.) fallen dem unterliegenden Theile zur Last.

#### III.

Die in § 140 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 den unteren Verwaltungsbehörden übertragene Festsetzung des Wertes der Naturalsbezüge nach den Durchschnittspreisen erfolgt durch die Landräthe (Oberamtmänner), — in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern durch die Ortspolizeibehörden, — in der Provinz Hannover in Städten, auf welche die hannoverische revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwen-

dung findet, mit Ausnahme der in § 27 Abs. 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, durch die Magistrate.

Berlin, den 26. Juli 1886.

Der Minister des Innern. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.  
J. V.: Lucius.  
Herrfurth.  
Für den Minister für Handel und Gewerbe.  
von Bötticher.

### 527. Bekanntmachung.

Die am 1. October 1886 fälligen Zinssscheine der Preußischen Staatschulden werden bei der Staatschulden-Tilgungscasse — W. Taubenstraße 29 hier selbst — bei der Reichsbankhauptcaisse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Cassen und Reichsbankanstalten vom 24. d. M. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingelöst.

Die Zinssscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. October fälligen Zinsen für die in das Staatschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Aussendung dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Giroconten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. October erfolgt, die Baarzahlung aber bei der Staatschulden-Tilgungscasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptcasen am 24. September und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Casen am 1. October beginnt.

Die Staatschulden-Tilgungscasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Auschluß des vorletzten Tags in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer Consols erüthren wir, von den durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatschuldbuch“, von welchen die zweite Ausgabe vor Kurzem erschienen und durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franco zu beziehen ist, Kenntniß zu nehmen.

Das Staatschuldbuch kann seit dem 1. Juli 1886 sowohl von den Besitzern 3½ procentiger wie von denen 4 prozentiger Consols benutzt werden.

Berlin den 3. September 1886.

Hauptverwaltung der Staatschulden.

Sydow.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

### 528. Nachstehende Verfügung:

Durch die Anweisung vom 19. Juli 1884, betreffend das Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Ansagen, ist den Behörden unter Nr. 43 empfohlen, die Genehmigung nur unter dem Vorbehalte zu ertheilen, daß die bei der Concessionirung gestellten Bedingungen abgeändert oder ergänzt werden können, falls sich ein Bedürfniß dazu ergeben sollte. In Abänderung dieser Vorchrift, wird hierdurch bestimmt, daß ein Vorbehalt der bereiteten Art nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen in den Bescheid aufzunehmen ist, in denen eine gewerbliche Lage Gefahren für die Nachbaren in besonderem Maße mit sich bringt und die concessionirende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrung eine Sicherheit darüber nicht sofort gewinnen kann, ob die zunächst vorgeschriebenen Bedingungen ausreichend sein werden um auch nur zur Zeit der Concessionirung schon vorhandenen Adjacenten hinlänglichen Schutz gegen erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen zu gewähren. In derartigen Ausnahmefällen ist aber der Unternehmer auf den beabsichtigten Vorbehalt und dessen mögliche, den Fortbetrieb seiner Anlage vielleicht in Frage stellende Folgen im Vorans und in actenmäßig nachweisbarer Form aufmerksam zu machen.

Berlin, den 8. August 1886.

Der Minister für  
Minister des Innern. Handel und Gewerbe.  
J. V.: J. A.:  
gez. Herrfurth. gez. Wendt  
Nr. 10466 H.-M.  
Nr. II. 9692 M. d. J.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 31. August 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

529. Der Arbeiter Carl Walter aus Hartmannsdorf, Kreis Lauban, hat am 1. Juli cr. den Bauersohn Päholt aus Halbendorf, welcher mit Pferd und Wagen in einem in Folge des an diesem Tage in Bellmannsdorf eingetretenen Hochwassers aus seinen Ufern getretenen Bach gerathen und dadurch in Lebensgefahr gekommen war, mit Mut und rascher Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese menschenfreundliche That mit dem Ausdruck der vollsten Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 2. September 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

der Markt- und Ladederlebe im Regierungsbezirk Siegen pro Monat August 1886.

### M a r k t - D e r l i c h t e.

S t u m m e r .	G a m e n - b e r .	G t ä b t e .	M a r k t - D e r l i c h t e.												G e f e l d				
			pro 100 kg				pro 1 kg				G e f e l d				G e f e l d				
S R.	B R.	W R.	R R.	S R.	B R.	W R.	R R.	S R.	B R.	W R.	R R.	S R.	B R.	W R.	R R.	S R.	B R.	W R.	R R.
1 Beuthen a/D.*	15	—	12.53	11.05	11.75	15.—	50.—	3.50	5.—	3.50	1.20	6.38	1.20	1.—	1.20	—	90	1.—	160
2 Bungenau	15.89	12.93	12.34	12.87	11.50	26.—	50.—	2.70	4.50	4.—	6.30	1.—	1.10	—	1.10	—	55	1.—	170
3 Freitalb*.	—	—	—	—	20.—	33.—	40.—	3.—	—	—	—	1.05	—	90	1.—	—	85	1.—	2.—
4 Friedeberg a./D.	17.05	13.82	12.65	13.—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 Glogau*	14.98	12.47	11.21	11.47	—	40.—	80.—	2.78	4.88	—	6.—	1.—	—	90	1.—	—	80	1.—	180
6 Görlitz*	16.68	13.34	12.31	12.88	19.43	25.—	56.—	4.31	4.63	3.83	5.30	1.16	95	1.10	93	1.15	170	1.—	2.—
7 Goldberg	15.82	13.22	12.49	12.80	—	—	—	3.—	4.32	2.91	7.72	1.—	—	80	1.—	—	80	1.—	180
8 Grünberg	16.—	12.58	12.95	11.89	20.—	30.—	40.—	3.03	4.20	3.70	5.50	1.—	—	90	1.05	—	75	1.05	180
9 Hohenau	14.40	12.68	11.80	11.50	15.75	29.—	39.—	3.41	3.35	2.85	5.25	1.—	—	1.14	—	70	1.—	190	
10 Hirschberg*	16.15	13.68	13.18	13.30	31	26.50	58.—	5.75	4.50	—	5.50	1.15	95	1.15	75	1.—	75	1.—	195
11 Hoherwörden	14.16	12.68	13.39	12.96	—	—	—	4.—	3.—	6.—	—	85	—	85	—	72	1.12	—	—
12 Jauer*	15.55	13.27	12.23	11.97	17.—	20.—	48.—	3.—	5.—	4.—	7.20	1.—	1.10	1.—	1.10	—	80	1.10	2.—
13 Landeshut	15.53	13.22	11.92	12.65	20.—	28.—	50.—	4.50	4.50	3.—	5.—	1.—	—	90	1.—	—	80	1.—	21.—
14 Laufam*	16.85	13.58	11.61	12.33	20.—	51.—	30.—	4.—	3.—	4.—	—	4.75	—	95	1.15	85	1.10	180	—
15 Siegnitz*	15.51	13.—	11.50	12.80	20.—	30.—	50.—	4.20	5.11	4.11	8.—	1.—	—	90	1.—	80	1.—	90	1.80
16 Löwenberg	16.59	13.63	11.40	11.80	—	24.45	—	4.44	4.—	3.34	5.50	1.—	—	1.10	—	80	1.—	160	—
17 Süßen*	12.50	12.35	11.75	12.27	16.—	30.—	50.—	3.25	5.25	5.25	7.80	1.20	1.—	1.20	—	80	1.—	160	—
18 Thistedt*	15.88	13.75	14.25	15.25	23.—	30.—	45.—	3.50	6.—	5.—	9.—	1.20	1.—	1.20	—	85	1.20	190	—
19 Böhlitz*	15.15	13.—	12.35	12.45	30.—	40.—	50.—	—	4.27	—	5.35	1.—	—	1.20	—	80	1.—	2.—	—
20 Rothenburg D./R.	—	13.50	—	—	13.75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21 Sagan*	14.52	12.98	11.80	12.51	25.75	27.50	42.50	3.65	3.75	—	5.30	1.—	—	1.02	—	80	1.—	1.24	2.—
22 Schönau	16.12	13.48	11.55	12.93	16.—	30.—	50.—	—	—	—	—	1.—	1.20	1.—	1.20	—	80	1.—	2.—
23 Grottkau*	15.—	13.10	12.66	13.25	16.38	27.—	33.20	3.40	4.13	3.63	5.13	—	80	1.—	—	80	1.—	2.—	—

S a. § 225, § 31288, § 22563/278, 3613, 4481, 5654, 5827, 70, 6942, 9039, 5512, 124, 48, 2186, 1770, 2431, 1685, 2176, 3716.  
 Durchschnitt 15.49 13.12 12.10 12.65 20.29 29.76 49.03 3.65 4.51 3.67 6.22 10.4 93 1.15 — 80 1.04 1.85  
 Der Markt- und Ladederlebe im Regierungsbezirk Siegen pro Monat August 1886.  
 Die mit \* bezeichneten Städte sind Garnison-Städte. Die für Böhlen, Böggeln, Sterfe und Salter aufgeführten Preise sind Durchschnitte.  
 Der Markt- und Ladederlebe im Regierungsbezirk Siegen pro Monat August 1886.  
 Die mit \* bezeichneten Städte sind Garnison-Städte. Die für Böhlen, Böggeln, Sterfe und Salter aufgeführten Preise sind Durchschnitte.

R a m e n		S t ä d t e .		M a r k t - P r i c e .		S a d e n - P r i c e .	
W e i g h t	U n i t	W e i g h t	U n i t	W e i g h t	U n i t	W e i g h t	U n i t
1	Beuthen a./D.	1.63	kg	2.40	kg	3.0	kg
2	Bunzlau	1.85	kg	2.60	kg	2.4	kg
3	Freiberg	1.80	kg	2.80	kg	2.5	kg
4	Friedeberg a./D.	1.75	kg	2.58	kg	2.4	kg
5	Glogau	1.90	kg	2.65	kg	2.4	kg
6	Görlitz	2	kg	2.73	kg	2.2	kg
7	Görlitzberg	1.90	kg	2.70	kg	2.4	kg
8	Grünewald	1.93	kg	2.27	kg	2.0	kg
9	Hannau	2.04	kg	2.75	kg	2.8	kg
10	Hirschberg	2.13	kg	2.65	kg	2.6	kg
11	Hohenemersdorf	2.10	kg	2.80	kg	2.4	kg
12	Sauer	1.95	kg	2.70	kg	2.2	kg
13	Landeshut	2.20	kg	2.60	kg	2.2	kg
14	Lauter	1.72	kg	2.42	kg	2.6	kg
15	Siegneß	1.96	kg	2.80	kg	2.8	kg
16	Schönberg	2.30	kg	2.50	kg	3.0	kg
17	Stolpen	1.70	kg	2.40	kg	2.6	kg
18	Stolp	1.95	kg	2.80	kg	2.6	kg
19	Wohlau	1.73	kg	2.15	kg	2.9	kg
20	Zagau	1.78	kg	2.65	kg	2.8	kg
21	Zittau						
22	Zittau						
23	Zittau						
Sa.	138.33	151.97	6.58	53.41	10.59	8.53	8.66
Durchschnitt	19.0	25.59	2.8	23	4.6	4.7	4.7

### Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**531.** Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 (R. G. Bl. S. 351) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das in polnischer Sprache gedruckte Flugblatt, welches mit der Überschrift: „Robotnicy (Arbeiter)“ und der Unterschrift: „Komitet robotniczy (Arbeiter-Comitee)“ versehen ist, und auf welchem weder der Ort, noch der Drucker und Verleger angegeben sind, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Posen, den 3. September 1886.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

Gaebel.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 (R. G. Bl. S. 351) werden hierdurch folgende Druckschriften, beginnend mit den Worten:

1) Aufruf!

An die Maurer Königsbergs!

Schon seit geraumer Zeit u. s. w.;

2) Aufruf!

An die Metallarbeiter aller Branchen  
Königsbergs!

Schon seit geraumer Zeit u. s. w.;

3) Aufruf!

An die Schneider Königsbergs!

Schon seit geraumer Zeit u. s. w.;

4) Aufruf!

An die Zimmerer Königsbergs!

Schon seit geraumer Zeit u. s. w.;

(Verantwortlich G. Stomke, Hinter-Rohrgarten  
61 B., Druck von H. Suter Nachfolger, Königsberg i. Pr.),

durch die unterzeichnete Landes-Polizeibehörde verboten.  
Gleichzeitig wird die von dem Polizei-Präsidium in Königsberg vorgenommene Beschlagnahme der bereits gedruckten Exemplare obiger Flugblätter, sowie des Manuscripts zu einem gleichen Aufruf an die Tapzierer, Schuhmacher und Tischler Königsbergs aufrecht erhalten.

Königsberg i. Pr., den 24. August 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. B.

Höpfer.

**532.** Mit dem 31. October d. J. gelangen die für den Rumänisch-Deutschen Verkehr zur Zeit bestehenden Tarife und zwar:

Theil I, enthaltend die Allgemeinen Bestimmungen,  
Theil II, Heft 1 bis 4, enthaltend die Frachtfähe  
für den Verkehr mit Stationen der Rumänischen  
Staatsbahn,

Theil III, Heft 1 bis 3, enthaltend die Frachtfähe  
für den Verkehr mit Stationen der Lemberg-  
Czernowitz-Jassy Eisenbahn (rumänische Bahn)  
nebst sämtlichen zu diesen Tarifstufen bisher aus-  
gegebenen Nachträgen zur Aufsehung.

Berlin, den 28. August 1886.

Römische Eisenbahn-Direction.

### Niederschlesischer Steinkohlen-Verkehr.

Die Frachtfähe für Station Brüx der Aufflitz-  
Teplitzer Eisenbahn in dem Ausnahmetarife für den  
Transport Niederschlesischer Steinkohlen und Rotes nach  
Stationen der Dux Bobeckbacher u. c. Bahn vom 1. Sep-  
tember 1884 finden vom 1. September d. J. ab auch  
Anwendung auf Station Brüx der Prag-Duxer Bahn.

Berlin, den 31. August 1886.

Römische Eisenbahn Direction.

### Wefannntmaung.

Die Stelle des hiesigen Bürgermeister Postens,  
mit welcher ein baares Einkommen von 1000 Mark  
und zwar:

pensionsfähiges Gehalt . . . . . 600 M.

Bureauentstädigung . . . . . 300 "

Entschädigung für Verwaltung des  
Standesamts . . . . . 100 "

verbunden ist, soll bald besetzt werden.  
Qualifizierte Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum  
1. October d. J. einreichen.

Naumburg a. V., den 3. September 1886.

Künzel,

Beigeordneter.

### Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

**533.** Personal-Veränderungen im Bezirke des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau während des Monats August 1886.

Referendare: ernannt: die Rechts-Candidaten Naed, Enke, Prodell, Graf von Königsdorf, Cohn, Prinz zu Hohenlohe-Öhringen,  
ausgeschieden: die Referendare Dr. Schmölders,  
Samekly, Trewendt und Gräfe. Beihuss Uebertritt in den  
Staatsverwaltungsdienst.

Subalternbeamte: ernannt zum  
Gerichtsschreiber: der diätarische Gerichtsschreiber-  
gehilfe Heyn zu Muskau bei dem Amtsgericht in  
Ruhland,

zum Gerichtsschreibergehilfen: der Amts-  
gerichts-Cassen-Assistent Knappe zu Breslau bei dem  
Oberlandesgericht zu Breslau, der Calculaturbeamte  
Ilkarek zu Görlitz und der diätarische Gerichtsschreiber-  
gehilfe Glenneberg zu Oels bei dem Amtsgericht zu  
Breslau,

zum Gerichtsvollzieher: der Gerichtsvoll-  
zieher fr. A. Bronich zu Medzibor bei dem Amtsgerichte  
dasselbst,

zum Canzlisten; der Canzlei-Diätar Zimmer zu Breslau bei dem Landgerichte zu Breslau, versezt: der Amtsgerichts-Secretär Fiedler zu Grünberg an das Amtsgericht zu Liegnitz, der Amtsgerichts-Assistent Seeger zu Cosel an das Amtsgericht zu Lauban, die Gerichtsvollzieher Gersbach zu Schönberg und Rogmann zu Friedland b./W. an die Amtsgerichte zu Glogau und resp. Jauer, pensionirt: der Amtsgerichts-Secretär Berger zu Leobschütz, die Gerichtsvollzieher John zu Freistadt i./Schl., Fischer zu Breslau und Freudenberg in Halbau,

entlassen in Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses: der Gerichtsvollzieher Fischer in Neurode,

gestorben: der Stadtgerichts-Secretär z. D. Herrmann und der Amtsgerichts-Assistent Heinrich zu Breslau.

Unterbeamte: ernannt zu Gefangen-Aufsehern: der Gerichtsdienner Kohlmann zu Hultschin und die Hilfs-Gefangen-Aufseher Linzmann zu Waldenburg und Zint zu Glaz bei den Gefängnissen ihrer Wohnorte, der Hilfs-Gefangen-Aufseher Ender zu Rosenberg O./S. bei dem Gefängniß in Beuthen O./S.,

versezt: die Gerichtsdienner Helbig zu Cosel und Matiba zu Rybnik an die Amtsgerichte zu Trebnik und resp. Krappitz, der Gefangen-Aufseher Tobis zu Gleiwitz als Gerichtsdienner an das Amtsgericht zu

Trachenberg, die Gerichtsdienner Salanga zu Krappitz und Wenzel zu Trachenberg als Gefangen-Aufseher an die Amtsgerichte zu Rybnik und resp. Waldenburg, pensionirt: der Landgerichtsdienner Nodewald zu Gleiwitz,

entlassen in Folge Disciplinar-Erkenntnisses: der Gerichtsdienner Teuber zu Schömberg,

gestorben: der Amtsgerichtsdienner Götslich zu Breslau und die Gefangen-Aufseher Walké zu Tost und Stahr zu Waldenburg.

### 536. Personal-Veränderungen im Bezirke der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Breslau.

Widerruflich ernannt: der gräfliche Amtmann Kuhnke in Muskau an Stelle des Bürgermeisters Lenz dafelbst zum Vertreter des Amtsaudwals bei dem Königlichen Amtsgericht zu Muskau vom 1. September d. J. ab.

### 537. Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction zu Liegnitz.

Versezt: der Postmeister Börner von Freystadt (Niederchl.) nach Berlin, der Post-Secretär Rückert von Breslau nach Freystadt (Niederchl.) zur probeweisen Verwaltung des Postamts II dafelbst, der Post-Secretär Fiedler von Rheindt (Bz. Düsseldorf) nach Goldberg (Schlesien), der Post-Berwalter Rülke von Altkemnitz nach Rauscha.

 Inserate, welche in die am nächsten Sonnabend auszugebende Nummer des Amtsblattes oder des öffentlichen Anzeigers aufgenommen werden sollen, müssen bis spätestens **am vorhergehenden Mittwoch, Mittags 12 Uhr**, in den Händen der Amtsblatt-Redaction sein. 